

Entwurf Leistungsvereinbarung

betreffend

die Führung und der Betrieb

der Krienser Informationsstelle Gesundheit (KIG)

für

Gemeinde Kriens, vertreten durch deren Gemeinderat, dieser handelnd durch Paul Winiker, Gemeindepräsident, und Guido Solari, Gemeindeschreiber, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens

Gemeinde (Bestellerin)

und

Einfache Gesellschaft KIG, bestehend aus

1. Gemeinde Kriens, vertreten durch Guido Hübscher, Leiter Heime Kriens, Horwerstrasse 33, 6010 Kriens
2. Spitex Verein Kriens, vertreten Niklaus von Deschwanden, Präsident Spitex Verein Kriens, Horwerstrasse 9, 6010 Kriens

Gesellschaft (Leistungserbringerin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	3
II.	STRATEGISCHE, OPERATIVE UND ORGANISATORISCHE EINBETTUNG	3
1.	Strategische Einbettung	3
2.	Operative Einbettung.....	3
3.	Organisatorische Einbettung	4
III.	DIENSTLEISTUNGEN DER ANLAUFSTELLE	4
4.	Beschrieb der Dienstleistungen	4
5.	Umfang der Dienstleistungen	4
6.	Zielpublikum	4
7.	Unentgeltlichkeit	5
8.	Beizug Dritter	5
IV.	BETRIEB UND PERSONAL.....	5
9.	Ort der Leistungserbringung.....	5
10.	Betriebsstätte	5
11.	Personal.....	6
12.	Beginn des Betriebs	6
V.	OEFFENTLICHKEITSARBEIT	6
13.	Bekanntmachung und Werbung.....	6
VI.	FINANZIERUNG	6
14.	Finanzierung	6
15.	Ermittlung der Kosten der Anlaufstelle.....	7
16.	Budgetierung / Rechnungslegung	7
17.	Rechnungsstellung und Zahlung.....	7
VII.	STEUERUNG UND REPORTING	7
18.	Steuerung	7
19.	Berichterstattung (Reporting).....	8
20.	Evaluation.....	8
VIII.	WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	8
21.	Dauer der Leistungsvereinbarung.....	8

I. EINLEITUNG

Die Gemeinde will eine Koordinations- und Anlaufstelle im Sinne des Planungsberichts „Versorgungskonzepts Gesundheit und Alter Kriens“ vom 28. September 2011 bzw. im Sinne des Konzepts zur Errichtung einer Koordinations- und Anlaufstelle Gesundheit und Alter Kriens vom 28. Oktober 2013 betreiben.

Die strategisch tätige Koordinationsstelle wird von der Gemeinde verwaltungsintern geführt. Sie ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Der Betrieb der operativ tätigen Anlaufstelle soll verwaltungsextern sichergestellt werden. Die Anlaufstelle soll zudem von den in der Gesundheitsversorgung tätigen Dienstleistern möglichst unabhängig sein bzw. diese sollen in gleichem Masse in der Stelle vertreten sein. Für die Sicherstellung des unabhängigen Betriebs einer Anlaufstelle hat die Gemeinde mit dem Spitex Verein Kriens eine einfache Gesellschaft gegründet.

Die Gemeinde als Bestellerin schliesst mit der Gesellschaft als Leistungserbringerin eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb einer Anlaufstelle ab.

II. STRATEGISCHE, OPERATIVE UND ORGANISATORISCHE EINBETTUNG

1. Strategische Einbettung

Die Gesellschaft errichtet und betreibt gestützt auf diese Vereinbarung für die Gemeinde eine Anlaufstelle im Sinne folgender Dokumente:

- Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ vom 28. September 2011, inklusive Anhänge (nachfolgend Planungsbericht)
- Planungsbericht „Krienser Informationsstelle Gesundheit (KIG)“
- Konzept zur Errichtung einer Koordinations- und Anlaufstelle Gesundheit und Alter (KAG) vom 28. Oktober 2013, inklusive Anhänge (nachfolgend Konzept)

Die Planungsberichte und das Konzept (inklusive deren Anhänge) bilden daher integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Operative Einbettung

Die operative Einbettung ergibt sich aus

- dem Prozessschema (Planungsbericht KIG, S., Konzept, S. 20),
- und den Grundsätzen und Zielen der Anlaufstelle (Konzept, Ziff. 12.3), insbesondere:

- Die Anlaufstelle ist ein ergänzendes Angebot, das in Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern im Gesundheits- und Altersbereich erbracht wird.
- Die Anlaufstelle unterstützt das Zielpublikum, den Bedarf zu ermitteln respektive zu konkretisieren sowie das passende Angebot zu finden, wobei der Erstkontakt zu den Dienstleistern im Gesundheits- und Altersbereich über die Anlaufstelle oder (ausser bei der Zuweisung von Heimplätzen in den Heimen Kriens und von Wohnungen) direkt über den Dienstleister erfolgen soll.
- die Anlaufstelle sorgt in ungeklärten Situationen bis zur Klärung für die Betreuung, in komplexen Situationen erfolgt die Betreuung über ein Case Management.

Die operative Einbettung ergibt sich überdies aus dem Beschrieb der zu erbringenden Dienstleistungen (Planungsbericht KIG, S.; Konzept Ziff. 12.4).

3. Organisatorische Einbettung

Die organisatorische Einbettung der Anlaufstelle ist im Planungsbericht KIG, S., sowie im Konzept, Ziff. 12.7, Schema 6, (Grobdarstellung organisatorische Einbettung Anlaufstelle) beschrieben. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen dieser Vereinbarung.

III. DIENSTLEISTUNGEN DER ANLAUFSTELLE

4. Beschrieb der Dienstleistungen

Die Anlaufstelle erbringt die Dienstleistungen gemäss Planungsbericht KIG, S., sowie Konzept, Ziff. 12.4, Aufgabenportfolio Anlaufstelle.

5. Umfang der Dienstleistungen

Der zeitliche Aufwand für das Erbringen der bestellten Dienstleistungen und die Erreichbarkeit entsprechen der Basisvariante (Planungsbericht KIG, S. ..., sowie Konzept, Ziff. 12.15.1) zuzüglich Ergänzungsvariante 2 (Planungsbericht KIG, S. ..., sowie Konzept, Ziff. 12.15.3).

6. Zielpublikum

Die Dienstleistungen der Anlaufstelle können in Anspruch genommen werden

- von Personen, welche in Kriens Wohnsitz haben oder für welche die Gemeinde Kriens gemäss dem Gesetz über die Pflegefinanzierung finanzierungspflichtig ist,
- und von Angehörigen, Dienstleistern und Dritten für Personen, welche in Kriens Wohnsitz haben oder für welche die Gemeinde Kriens gemäss dem Gesetz über die Pflegefinanzierung finanzierungspflichtig ist.

Informationen und Auskünfte können überdies erteilt werden

- an Dienststellen der Gemeindeverwaltung Kriens,
- an Dritte mit Wohnsitz oder Sitz in Kriens, insbesondere an Arbeitgeber
- an in Kriens tätige Dienstleister.

7. Unentgeltlichkeit

Die Dienstleistungen der Anlaufstelle sind für das Zielpublikum unentgeltlich.

Davon ausgenommen sind Dienstleistungen, die gemäss gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10), der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; SR 832.112.31) oder gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20) oder des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG; SR 831.20) entgeltlich erbracht werden können.

8. Beizug Dritter

Die Gesellschaft kann die Aufgaben durch einen oder mehrere Gesellschafter oder durch Dritte erbringen lassen.

Die Übertragung aller oder einzelner Aufgabenbereiche auf Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

IV. BETRIEB UND PERSONAL

9. Ort der Leistungserbringung

Die Dienstleistungen werden persönlich in einer Betriebsstätte oder aufsuchend beim Zielpublikum erbracht. Auskünfte können telefonisch oder mit elektronischen Medien erbracht werden.

10. Betriebsstätte

Die Betriebsstätte befindet sich in Kriens. Der Standort muss für das Zielpublikum leicht – zentral, zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln – erreichbar sein. Das Raumangebot muss dem Zweck der Anlaufstelle entsprechen. Ihr Standort und das Raumangebot sowie die Kosten sind mit der Bestellerin vorab abzusprechen.

Die Betriebsstätte heisst „Krienser Informationsstelle Gesundheit“, bzw. in Kurzform „KIG“. Auf den Standort der Betriebsstätte ist mit Wegweisern, Hinweistafeln, und mit der Beschriftung der Eingangstüre hinzuweisen.

11. Personal

Das Personal muss die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Qualifikationen aufweisen (Konzept, Ziff. 12.11).

Der Personalbestand muss so bestimmt sein, dass die Anlaufstelle während der bestellten Zeit für das Zielpublikum erreichbar ist und die bestellten Aufgaben während der bestellten Zeit erfüllt werden können.

Die Gesellschaft erstellt im Rahmen der Kosten- und Nutzenanalyse ein Mengengerüst für den Personalbedarf pro Leistungseinheit.

12. Beginn des Betriebs

Die Anlaufstelle nimmt ihren Betrieb am 1. Oktober 2014 auf.

V. OEFFENTLICHKEITSARBEIT

13. Bekanntmachung und Werbung

Bekanntmachungen der Anlaufstelle erfolgen nach den Regeln, welche für die Dienststellen der Gemeindeverwaltung Kriens gelten. Auf die Anlaufstelle, deren Standort und deren Erreichbarkeit, ist in jeder Ausgabe des Publikationsorgans „Kriens Info“ hinzuweisen.

Die Gesellschaft ist für eine angemessene Werbung der Dienstleistungen der Anlaufstelle besorgt.

VI. FINANZIERUNG

14. Finanzierung

Der Betrieb der Anlaufstelle wird aus Einkünften der Gesellschaft finanziert. Die Einkünfte der Gesellschaft setzen sich zusammen aus Kostenbeteiligungen der Gesellschafter, aus den Einnahmen für das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen sowie aus Zuschüssen der Gemeinde.

Die Kostenbeteiligungen der Gesellschafter entsprechen dem Wert der Entlastung, den die Anlaufstelle für die Heime Kriens und der Spitex Verein Kriens bewirken. Die Kostenbeteiligung kann in Geld oder in Arbeitsleistung (auf Kosten des Gesellschafters) erbracht werden. Die Ermittlung und Anpassung der Kostenbeteiligung erfolgt aufgrund einer Kosten- und Nutzenanalyse.

Einnahmen der Anlaufstelle für das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen gemäss Ziffer 7 der Leistungsvereinbarung sind für die Finanzierung der Anlaufstelle zu verwenden.

Die Zuschüsse der Gemeinde entsprechen der Differenz zwischen den Kosten der Anlaufstelle, abzüglich Einnahmen aus Kostenbeteiligungen der Gesellschafter sowie aus Entschädigungen für entgeltliche Dienstleistungen.

15. Ermittlung der Kosten der Anlaufstelle

Die Kosten der Anlaufstelle werden jährlich aufgrund einer von der Gesellschaft zu erstellenden Vollkostenrechnung nach effektivem Aufwand festgelegt.

16. Budgetierung / Rechnungslegung

Die Gesellschaft führt für die Anlaufstelle eine eigene Rechnung. Diese ist von einer Revisionsstelle zu prüfen.

Die Budgetierung und Rechnungslegung erfolgt gemäss den für die Laufende Gemeinderrechnung geltenden Vorgaben der Gemeinde Kriens. Die Gesellschaft nimmt für die Budgetierung, die Rechnungslegung und die Revision die Dienstleistungen der Gemeinde in Anspruch.

17. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Zuschüsse werden aufgrund des Budgets in monatlichen Raten vorfinanziert.

Die Schlussrechnung ist im Rahmen des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zu stellen.

VII. STEUERUNG UND REPORTING

18. Steuerung

Die strategische Steuerung der Anlaufstelle erfolgt durch die Koordinationsstelle. Sie definiert die Steuerungsmodule.

Die operative Steuerung der Anlaufstelle erfolgt ausschliesslich durch die Gesellschaft.

Die Anpassung oder Erweiterung von Dienstleistungen bedarf einer vertraglichen Regelung, in der die Dienstleistungen und deren Finanzierung beschrieben sind.

19. Berichterstattung (Reporting)

Die Gesellschaft erstattet der Gemeinde Kriens mindestens quartalsweise über den Geschäftsverlauf Bericht. Der Inhalt dieses Berichts ist mit der Koordinationsstelle abzusprechen.

Die Parteien bestimmen für die Berichterstattung je eine Ansprechstelle. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Koordinationsstelle die Ansprechstelle der Gemeinde.

20. Evaluation

Die Gesellschaft evaluiert die Anlaufstelle laufend hinsichtlich Kundenzufriedenheit.

Eine Kosten- und Nutzenanalyse ist spätestens nach Ablauf einer 1 ½-jährigen Betriebsdauer, danach alle zwei Jahre durchzuführen.

VIII. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

21. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung dauert bis 31. Dezember 2015. Sie ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres kündbar. Die Parteien können eine Verkürzung der Kündigungsfrist und eine Veränderung des Kündigungstermins vereinbaren.

Kriens, den

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Gemeinde Kriens

Einfache Gesellschaft KIG

Paul Winiker, Gemeindepräsident

Guido Hübscher, Leiter Heime Kriens

Guido Solari, Gemeindeschreiber

Niklaus von Deschwanden, Präsident Spitex Verein Kriens